



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Januar 2017, Nr. 2

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten.....	13
Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen	14

Bekanntmachungen

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justiziellen Netz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen.....	16
Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	23
Zweiganstalt Coesfeld der Justizvollzugsanstalt Münster.....	25
Zweiganstalt Krefeld der Justizvollzugsanstalt Willich I.....	25
Zweiganstalt Mönchengladbach der Justizvollzugsanstalt Willich I.....	25
Personalnachrichten	25
Ausschreibungen	29

Allgemeine Verfügungen

Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten AV d. JM vom 21. Dezember 2016 (5600 - Z. 55) - JMBl. NRW. S. 13 -

1

Die AV d. JM vom 13. Januar 2010 (5600 - Z. 55) - JMBl. NRW S. 51 - wird wie folgt geändert:

1.1

In der Überschrift in Abschnitt I werden die Worte „Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

1.2

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder nach § 138 FamFG beigeordneten Rechtsanwälte sowie der nach § 73a Abs. 1 Satz 3 SGG, § 142 Abs. 2 Satz 1 FGO oder § 166 Abs. 1 Satz 2 VwGO beigeordneten Prozessvertreter bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht“.

b) In Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwalts“ die Worte „oder beigeordneten Prozessvertreter“ eingefügt.

1.3

Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Arbeitsgerichtsbarkeit“ werden durch die Worte „einer Fachgerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Entschädigungen“ werden die Worte „und Vergütungen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungsanordnung“ ein Komma und die Worte „die auch elektronisch erfolgen kann“ eingefügt.- 2 -

1.4

In Abschnitt VII werden nach dem Wort „Bundesarbeitsgerichts“ ein Komma und die Worte „des Bundesfinanzhofs, des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts“ eingefügt.

1.5

Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„**VIII.**

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.“

2.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft

Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 22. Dezember 2016 (4260 - III. 1) - JMBl. NRW S. 14 -

Die AV d. JM vom 25. Februar 2008 (4260 - III. 1) - JMBl. NRW S. 73 -, geändert durch die AV d. JM vom 13. November 2008 (4260 - III. 1) - JMBl. NRW S. 292 -, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Dem Abschnitt A. I. Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung betreut der ambulante Soziale Dienst aber auch Verletzte von Straftaten.“

2.

Dem Abschnitt A. I. Nummer 3b wird folgender Satz angefügt:

„Schließlich führen Fachkräfte des Fachbereichs Gerichtshilfe psychosoziale Prozessbegleitung in den Fällen des § 406g Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO durch.“

3.

Dem Abschnitt E wird folgender Satz angefügt:

„Die mit der Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung betrauten Fachkräfte sind zu regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen und Supervision bzw. kollegialen Beratung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbeglei-

tung im Strafverfahren vom 25. Oktober 2016 und der dazugehörigen Ausführungsverordnung verpflichtet.“

II.

Die Anlage zur AV (Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen im ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen und zum elektronischen Fachverfahren) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3. Dienstregister (Fachbereich Gerichtshilfe)

Für jede Dienststelle des Fachbereiches Gerichtshilfe wird ein jahrgangsweise sortiertes Dienstregister erzeugt.

Folgende Angaben zu einem Auftrag werden erfasst:

- Laufende Registernummer (wird vom elektronischen Fachverfahren vergeben),
- Name und Kennziffer der Fachkraft, die den Auftrag bearbeitet,
- Eingangsdatum,
- Name, Vorname, Geburtsdatum der Klientin oder des Klienten,
- Auftraggeber,
- Erledigungsdatum,
- Angaben zur Erledigung.

In Fällen der psychosozialen Prozessbegleitung werden zusätzlich folgende Eintragungen vorgenommen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Opfers sowie der/des Beschuldigten,
- Angaben zum Tatvorwurf,
- Angaben, welche Modalität des § 397a Abs. 1 StPO einschlägig ist,
- Stand des Strafverfahrens.“

2.

Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:

„8.1. Bewährungshilfestatistik

Zur Erstellung der Bewährungshilfestatistik ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten aller unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen gespeichert werden.

Die Umsetzung der Ausfüllanleitungen zu den Zählkarten wird vom elektronischen Fachverfahren sichergestellt.

Für jeden Dienstregister-Fall wird mit dem elektronischen Fachverfahren ein Datensatz über Zugang und Abgang (Zugangs- und Abgangszählkarte) erstellt und zum elektronischen Daten-Export an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen freigegeben.

Die Erzeugung der für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bestimmten Datensatz-Datei (Export-Datei) obliegt bis zu einer vollautomatisierten Weitergabe der Datensätze durch das elektronische Fachverfahren den von der Verfahrenspflegestelle Soziale Dienste dazu bestimmten Personen. Die Termine zur Erzeugung der Datensatz-Datei an den einzelnen Dienstsitzen werden von der Verfahrenspflegestelle Soziale Dienste in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen benannt.

Bei Beendigung der Rechtssache wird die Entscheidung des Gerichtes bzw. der Gnadenstelle abgewartet und der Beendigungsgrund zeitnah im elektronischen Fachverfahren eingetragen.

Für die vertretungsweise Übernahme einer Bewährungsaufsicht werden keine Datensätze über Zu- und Abgang erstellt.“

3.

In Nummer 8.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „bzw. der Leiterin“ eingefügt.

III.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungen

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (9350 - III. 19), des Ministeriums für Inneres und Kommunales (424-57.01.48) und des Finanzministeriums (S 1320 - 5 - V B 5/ S 770 - 4 - V A 1) über die Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justiziellen Netz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen vom 16. Dezember 2016 - JMBl. NRW S. 16 (GRdE-RHSt)

1

Zuständigkeiten im justiziellen Rechtshilfeverkehr

Soweit nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung - BAnz. Nr. 100 - vom 29. Mai 2004) die Ausübung der Befugnisse in Rechtshilfeangelegenheiten auf die Landesregierungen übertragen ist, sowie soweit hinsichtlich des Vollstreckungshilfeverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Neunten Teil, Abschnitte 1, 4 und 5 IRG unmittelbare Bewilligungszuständigkeiten begründet sind, wird für das Land Nordrhein-Westfalen Folgendes bestimmt:

1.1

Eingehende Ersuchen

1.1.1

Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft

Die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über

1.1.1.1

Aus- und Durchlieferungsersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Islands und Norwegens nach dem Achten und Elften Teil des IRG sowie über Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung gemäß §§ 64, 65 und 84I bis 84n des IRG,

1.1.1.2

Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde übermittelt werden können, wenn sich die verfolgte Person mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat gemäß § 41 des IRG,

1.1.1.3

Rechtshilfeersuchen in den Fällen der §§ 62 und 63 IRG sowie

1.1.1.4

die Bewilligung der Rechtshilfe in Angelegenheiten des Teils 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2144), in der jeweils geltenden Fassung - sonstige Rechtshilfe - nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz). Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit sonstigen Internationalen Strafgerichtshöfen, soweit eine innerstaatliche Vorschrift entsprechendes vorsieht.

1.1.2

Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über die Bewilligung von Ersuchen um

1.1.2.1

Rechtshilfe in den übrigen Fällen des Fünften und Zehnten Teils des IRG, es sei denn, dass die Durchbeförderung eines Zeugen nach § 64 IRG oder zur Vollstreckung nach § 65 IRG begehrt wird und

1.1.2.2

Vollstreckung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Neunten Teil, Abschnitt 3 IRG.

1.1.3

Zuständigkeitskonzentration

Sind bei Ersuchen um sonstige Rechtshilfe mehrere nordrhein-westfälische Staatsanwaltschaften örtlich zuständig, entscheidet über die Bewilligung des gesamten Ersuchens

- a) die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich unter Richtervorbehalt stehende strafprozessuale Maßnahmen vorzunehmen sind,
- b) die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beantragten Handlungen liegt oder
- c) eine von der örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaft benannte Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

In Eilfällen entscheidet über die Bewilligung des gesamten Ersuchens die erstbefasste Staatsanwaltschaft.

Sofern ein Einvernehmen über die Zuständigkeit zwischen mehreren zuständigen Staatsanwaltschaften nicht hergestellt werden kann, entscheidet die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Sind Staatsanwaltschaften mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke betroffen, entscheiden die örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften gegebenenfalls im Einvernehmen.

1.1.4

Grenzüberschreitende Observation

Über grenzüberschreitende Observationen entscheiden

1.1.4.1

bei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen fortgesetzten grenzüberschreitenden Observationen

- a) aus dem Königreich der Niederlande die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sowie in Eilfällen, sofern diese nicht zu erreichen ist, die Staatsanwaltschaft Aachen und
- b) aus dem Königreich Belgien die Staatsanwaltschaft Aachen sowie in Eilfällen, sofern diese nicht zu erreichen ist, die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

1.1.4.2

in den übrigen Fällen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.

1.1.5

Im Rahmen dieses Auftrags sind die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bewilligungs- und Prüfbehörde. Die Staatsanwaltschaften sind darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nummer 138 Absatz 1, Nummer 139 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ausgehende Ersuchen

1.2.1

Mit der Prüfung und Bewilligung von Ersuchen an ausländische Behörden werden beauftragt:

1.2.1.1

für Rechtshilfeersuchen eines Oberlandesgerichts
die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

1.2.1.2

für Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts oder eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist,
die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,

1.2.1.3

für Rechtshilfeersuchen der anderen Amtsgerichte,
die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts,

1.2.1.4

für Vollstreckungshilfeersuchen der Jugendrichterinnen oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter sowie der nach § 126 StPO zuständigen Gerichte nach dem Neunten Teil, Abschnitte 1, 4 und 5 IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)
diese,

1.2.1.5

für Rechtshilfeersuchen einer Generalstaatsanwaltschaft und in den Fällen der §§ 69 und 70 IRG
die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,

1.2.1.6

für sonstige Rechtshilfeersuchen einer Straf- und Bußgeldstelle der nordrhein-westfälischen Landesfinanzverwaltung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den in eigener Zuständigkeit gemäß § 386 AO geführten Verfahren
die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung und

1.2.1.7

für Aus- und Durchlieferungersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Vollstreckungshilfeersuchen der Staatsanwaltschaften nach dem Neunten Teil, Abschnitte 1, 3, 4 und 5 IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), für sonstige Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft, als Prüfstelle für Ersuchen einer Verwaltungsbehörde in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 IRG, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und in den unter f) genannten Fällen auf Antrag der Straf- und Bußgeldstelle

die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.

1.2.2

Sind mehrere Ersuchen auf Übernahme der weiteren Vollstreckung nach §§ 85 bis 85f und §§ 90l bis 90n des IRG durch unterschiedliche Vollstreckungsbehörden zu stellen, soll die Vollstreckungsbehörde, bei der die höchste Strafe zu vollstrecken ist, federführend im Verhältnis zum Ausland auftreten. Im Übrigen bleibt die Bewilligungszuständigkeit unberührt.

1.2.3

Im Rahmen dieses Auftrags wird auch das Genehmigungsverfahren nach Nummer 140 RiVSt, soweit es sich um Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt, übertragen.

2

Zuständigkeiten im polizeilichen Rechtshilfeverkehr

Unbeschadet der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wird für die Ausübung der Bewilligungsbefugnis gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 des IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 29. Mai 2004 sowie den Austausch von Informationen nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89; ber. Abl. L 75 vom 15. Mai 2007, S. 26) für das Land Nordrhein-Westfalen Folgendes bestimmt:

2.1

Bewilligungsbefugnisse

2.1.1

Eingehende Ersuchen

2.1.1.1

Befugnisse des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entscheidet als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde über eingehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht, sowie über die Verwendung der nach Maßgabe von 2.2.1 gemäß des § 92 IRG übermittelten Informationen zu Beweis Zwecken im ausländischen Strafverfahren.

2.1.1.2

Befugnisse der Kreispolizeibehörden

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkünfte mit dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande polizeiliche Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Polizeibehörden übermittelt werden können, nehmen die zuständigen Polizeibehörden auch die nach 2.1.1.1 vorgesehenen Befugnisse bei eingehenden Ersuchen niederländischer und belgischer Polizeibehörden wahr.

2.1.1.3

Ausgenommen von den Entscheidungsbefugnissen nach 2.1.1.1 und 2.1.1.2 sind Ersuchen,

- a) die erkennbar von einem Gericht oder einer sonstigen Justizbehörde ausgehen,
- b) bei denen eine Maßnahme begehrt wird, die nach innerstaatlichem Recht nicht von einer Polizeidienststelle vorgenommen werden darf oder zu deren Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich sind oder
- c) bei denen um förmliche Vernehmung einer Person ersucht wird, sofern dies nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft gestattet ist.

2.1.2

Ausgehende Ersuchen

2.1.2.1

Befugnisse des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entscheidet als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde über ausgehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen an ausländische Polizeibehörden, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen stellen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.

2.1.2.2

Befugnisse der Kreispolizeibehörden

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkünfte mit dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande polizeiliche Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Polizeibehörden übermittelt werden können, nehmen die zuständigen Polizeibehörden die nach 2.1.2.1 vorgesehenen Befugnisse bei ausgehenden Ersuchen niederländischer und belgischer Polizeibehörden wahr:

2.2

Befugnis der Polizeibehörden zur Informationsübermittlung und -beschaffung nach §§ 92 bis 92c IRG

2.2.1

Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach §§ 92 bis 92c IRG

2.2.1.1

Die Polizeibehörden sind im Rahmen der §§ 92 bis 92c IRG befugt, unter den gleichen Bedingungen wie an eine inländische Polizeibehörde (§ 92 Absatz 1 Satz 2 IRG in Verbindung mit § 478 Absatz 1 Satz 5 StPO) Informationen, die bei ihnen vorhanden oder für sie verfügbar sind, an die ersuchenden Behörden zu übermitteln. Dies umfasst auch bereits vorhandene Informationen, die zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt wurden.

Insbesondere ist die Auskunft zu folgenden Informationsarten zulässig:

- a) Eigentümer- und Halterfeststellungen bei Straßen-, Wasser-, und Luftfahrzeugen;
- b) Auskünfte zu Fahrerlaubnissen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
- c) Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- d) Feststellungen zu Aufenthaltstiteln, Pässen und Personalausweisen,
- e) Feststellung von Inhabern und Nutzern von Telekommunikations- und Datennetzen,
- f) Identitätsfeststellungen,
- g) Ermittlungen zur Herkunft von Sachen (Verkaufsweganfragen),
- h) Auskünfte aus (in Deutschland geführten) behördlichen Datensammlungen,
- i) Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson,
- j) polizeiliche informatorische Befragungen,
- k) Inaugenscheinnahme, Sicherung und Dokumentation von vorhandenen Spuren und
- l) Informationen über inhaftierte Personen.

2.2.1.2

Abweichend hiervon dürfen Informationen nicht übermittelt werden, wenn

- a) diese auf Grundlage einer strafprozessualen Maßnahme erlangt werden müssten, bei der die zwangsweise Durchsetzbarkeit der gesetzliche Regelfall ist, bzw. im Falle einer Weigerung der betroffenen Person an ihrer Mitwirkung Zwangsmittel angeordnet werden können,

- b) diese aus Maßnahmen erlangt wurden, für die das Gesetz besondere Anforderungen an die weitere Verwendung der Daten knüpft oder für die die Weitergabe gesetzlich ausgeschlossen ist,
- c) diese aus laufenden Ermittlungsverfahren herrühren oder für laufende Ermittlungsverfahren relevant sind, es sei denn, die zuständige Staatsanwaltschaft hat zuvor ihre Zustimmung zur Übermittlung erteilt oder eine Beeinträchtigung der laufenden Ermittlungen ist offenkundig ausgeschlossen, oder
- d) die Informationen bei Dritten vorhanden sind und besondere gesetzliche Regelungen für die Übermittlungen an das Ausland existieren wie zum Beispiel nach § 77 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 57, 57a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.1.3

Die Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen schriftlichen Beweismitteln oder Aktenteilen - auch von Kopien - durch die Polizeibehörden ist nicht zulässig.

2.2.2

Ersuchen um Auskunftserteilung an das Ausland

2.2.2.1

Der Umfang der nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch aus dem europäischen Ausland erlangbaren Informationen ergibt sich aus den nationalen Merkblättern der vom Rat der Europäischen Union herausgegebenen Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S.89) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.2.2

Zur Beschleunigung des grenzüberschreitenden Informationsflusses im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens kann sich die die Ermittlungen leitende Staatsanwaltschaft auch an die zuständige Polizeibehörde mit der Bitte wenden, Auskünfte, deren Erteilung nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch in Betracht kommen, auf dem polizeilichen Weg einzuholen. Auf diesem Weg veranlasste Auskunftersuchen können mit der Bitte an die ausländischen Behörden verknüpft werden, eine Verwertung als Beweismittel zuzulassen.

2.2.2.3

Ersuchen um förmliche Vernehmung einer Person sind alleine dem justiziellen Rechtshilfeweg vorbehalten.

3

Zusammenarbeit mit transnationalen Verbindungsstellen

3.1

Europäisches Justizielles Netz (EJN)

3.1.1

Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Nordrhein-Westfalen ist die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

3.1.2

Unbeschadet der Bestimmungen in Nummer 151 RiVAST sollte, sofern Schwierigkeiten bei bilateralen Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auftreten, vorrangig das Europäische Justizielle Netz um Unterstützung ersucht werden, insbesondere, wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind.

3.2

Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES)

3.2.1

Die Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden im Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit richtet sich nach der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem föderalen Dienst Justiz des Königreichs Belgien, dem Ministerium der Sicherheit und Justiz der Niederlande sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere über das Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES) vom 24. Oktober 2016.

3.2.2

Sofern Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Königreichen Niederlande und Belgien, insbesondere in den Euregios Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord auftreten, soll vorrangig zu I. 2. die beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätige Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten werden.

3.2.3

Der beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätigen Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen ist die notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

4

Berichts- und Mitteilungspflichten

4.1

Unbeschadet der in den RiVAST und gegebenenfalls der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 27. November 2005 (JMBl. NRW. 2006 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Berichtspflichten berichten

4.1.1

die zuständigen Justizbehörden dem Justizministerium zeitnah

- a) vor der Bewilligung elektronisch in allen Fällen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind und
- b) vor Abschluss oder Ablehnung des Abschlusses einer Teilungsvereinbarung nach § 88f IRG.

4.1.2

die Straf- und Bußgeldstellen dem Finanzministerium über die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeitnah nach der Bewilligung in allen Fällen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4.2

Die zuständigen Justizbehörden setzen bei allen ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen zur grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie über alle ein- und ausgehende Ersuchen um Vollstreckung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Neunter Teil, Abschnitt 3 IRG) die Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung für das Land Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) durch elektronische Übersendung der jeweiligen Ersuchen sowie der Ergebnisse der Ersuchen in Kenntnis.

4.3

Die zuständigen Justizbehörden setzen ferner die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen - ZAC NRW - bei allen eingehenden Rechtshilfeersuchen, die - soweit ersichtlich - herausgehobene Sachverhalte im Bereich der Cyberkriminalität gemäß der in Ziffer 3.1.2 der AV d. JM vom 15. März 2016 über die Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen - ZAC NRW - (4100 - III.274) genannten Indikatoren betreffen, durch elektronische Übersendung der jeweiligen Ersuchen in Kenntnis.

4.4

Die Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Nordrhein-Westfalen und die beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätige Kontaktperson berichten jährlich über die Anzahl der im Rahmen ihrer Zuständigkeit bearbeiteten Fälle sowie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auftretende Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung.

5

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Er ersetzt den Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums (9350 - III A. 19) und des Innenministeriums (42.1 -int- 1431.11) vom 22. August 2004 - JMBl. NRW S. 173 - i. d. F. vom 1. Juli 2007 - JMBl. NRW S. 225 -.

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag für das Jahr 2017

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2016 (JMBl. NW Nr. 3 vom 01. Februar 2016, S. 49) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2017 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,7 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 6.350,00 EUR/Monat = 76.200,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.187,45 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,35 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 593,73 EUR/Monat.

3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,7 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,35 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2015 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2015, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweislich.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	118,75 EUR	6/10	712,47 EUR
2/10	237,49 EUR	7/10	831,22 EUR
3/10	356,24 EUR	8/10	949,96 EUR
4/10	474,98 EUR	9/10	1.068,71 EUR
5/10	593,73 EUR	10/10	1.187,45 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.781,18 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2016 ist auf 88,00 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 09. Januar 2017

**Zweiganstalt Coesfeld der Justizvollzugsanstalt Münster
Bekanntmachung des JM vom 28.12.2016
(4402 - IV. 1/Sdb. Münster ZwA Coesfeld)
- JMBl. NRW. S. 25 -**

Mit Wirkung vom 7. Juli 2016 wurde die Zweiganstalt Coesfeld als nicht selbstständige Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Münster eingerichtet.

Die Postanschrift der Zweiganstalt lautet:

Borkener Straße 3
48653 Coesfeld.

**Zweiganstalt Krefeld der Justizvollzugsanstalt Willich I
Bekanntmachung des JM vom 28.12.2016
(4402 - IV. 1/Sdb. Willich I ZwA Krefeld)
- JMBl. NRW. S. 25-**

Mit Wirkung vom 7. Juli 2016 wurde die Zweiganstalt Krefeld als nicht selbstständige Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Willich I eingerichtet.

Die Postanschrift der Zweiganstalt lautet:

Nordstraße 158
47798 Krefeld.

**Zweiganstalt Mönchengladbach der Justizvollzugsanstalt Willich I
Bekanntmachung des JM vom 28.12.2016
(4402 - IV. 1/Sdb. Willich I ZwA Mönchengladbach)
- JMBl. NRW. S. 25.-**

Mit Wirkung vom 7. Juli 2016 wurde die Zweiganstalt Mönchengladbach als nicht selbstständige Zweiganstalt der Justizvollzugsanstalt Willich I eingerichtet.

Die Postanschrift der Zweiganstalt lautet:

Scharnhorststraße 1
41063 Mönchengladbach.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Sylvia Baumeister u. Kirstin Thelen in Düsseldorf; Petra Schröder, Dr. Berthold Nüchter u. Irina Schütz in Wuppertal; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Julia Rasemann in Langenfeld, Anna Faust in Krefeld, Dr. Sylvia Götz in Moers, Verena Bühler in Remscheid, Markus Jonas in Krefeld; z. **Sozialamtsrat/-rätin**: Sozialamtfrau/-amtmann Elisabeth Wienholt in Duisburg, Hans-Joachim Mathlage in Kleve; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Silke Schröder in Ratingen, Michael Bredefeldt in Mülheim an der Ruhr, Manfred Nagel in Oberhausen, Jan Wlodarek in Krefeld.

Versetzt:

Richter am OLG Jan Reinhard van Lessen aus Düsseldorf als Vorsitzender Richter am LG nach Düsseldorf, Richterin am AG Nina Ehard aus Langenfeld nach Velbert.

Ruhestand:

Richter am OLG Dr. Friedemann Becker in Düsseldorf, Justizhauptwachtmeister Helmut Plängsken in Krefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marcella Geske, Anne Lehmann, Inga Obendiek, Alina Rütter u. David Thomaneck.

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/-anwalt**: Staatsanwältin/-anwalt (Richter/in auf Probe) Sebastian Haßel in Düsseldorf, Jonas Benjamin Bau, Karla Martina Hetzel u. Carina Madalinski in Mönchengladbach.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.): Theresia Anna Plönes u. Reiner Remberg in Düsseldorf, Justizhauptwachtmeister Axel Bereths in Duisburg.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Dr. Ingo Voß in Münster; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Sören Baudach u. Maria Immich in Bochum, Anne-Christin Bestian, Dr. Tim Borgers, Dr. Eva Diener, Daniel Gehlhaar, Katja Palnau u. Dr. Katharina Pohle in Dortmund, Stefan Althaus in Unna; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Christin Janßen in Essen-Steele; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Christine Ramm in Detmold.

Versetzt:

Richterin am AG - als die ständige Vertreterin einer Direktorin - Doris Goß als Direktorin des AG (R 2) von Arnsberg nach Meschede.

Ruhestand:

Präsident des LG Thomas Vogt in Hagen, Direktor des AG Friedrich-Wilhelm Becker in Lipstadt, Vorsitzender Richter am LG Wilhelm Kaiser in Hagen, Justizrätin Brigitte Mollenhauer u. Justizrat Norbert Nilges in Coesfeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dominic Baehr, Florian Friebel, Meike Hunfeld, Stephan Müller u. Viola Scharbius.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt als Gruppenleiter Stephan Poerschke in Bielefeld; z. **Justizamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizamtsinspektor Friedhelm Jullens in Dortmund; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Jacqueline Borgmeyer in Bielefeld; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Diana Gawlik in Bielefeld u. Markus Franken in Bochum.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Lars Teigelack, Philipp Vroomen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Bastian Sonnenschein in Witten, Jörg Ulrich Engemann in Detmold, Andreas Busse in Lemgo, Marius Hebebrand u. Dr. Conrad Dreier LL.M. in Dortmund, Sebastian Rohs in Essen-Steele, Dr. Thomas Buchmann in Olpe, Christoph Brandau in Siegen.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwältin u. Notarin Sabine Greive von Schwelm nach Dortmund.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt u. Notar Dietmar Braun in Bad Lippspringe.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt u. Notar Winfried Schwarz in Essen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte:

Ernannt

z. **Präsidentin des OLG**: Präsidentin des LG Margarete Gräfin von Schwerin aus Bonn, z. **Richterin am AG - als die ständige Vertreterin eines Direktors** -: Richterin am AG Dr. Meike Shaik-Achtermeyer in Brühl; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Petra Fries in Bonn; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Katharina Lörken u. Ute Wirth in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Anna Katharina Mauro, Dr. Veronika Michaela Verheyden, Dr. Marthe-Marie Arntz, Dr. Martin Assenmacher, Dr. Sebastian Arno Neurauter u. Dr. Martin Robert Blaschczok.

Ruhestand:

Präsident des OLG Peter Kamp, Vorsitzende Richterinnen am OLG Margret Macioszek u. Rita Crynen in Köln, Vorsitzender Richter am LG Harald Brandt in Aachen, Justizamtsrätin Ingeborg Bullmahn in Leverkusen, Justizamtsinspektorin Renate Pufahl in Bergisch Gladbach.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Generalstaatsanwalt:** Leitender Oberstaatsanwalt Thomas Harden aus Düsseldorf, z. **Staatsanwalt:** Staatsanwalt (Richter auf Probe) Johannes Fringes in Köln.

Ruhestand:

Generalstaatsanwältin Elisabeth Auchter-Mainz.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau/-amtmann:** Regierungsoberinspektor/in Melanie Becker in Iserlohn, Marion Walk in Siegen, Armin Büdenhölzer in Gelsenkirchen; z. **Regierungsoberinspektor:** Regierungsinspektor Johannes Angenendt in Hagen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat** : Regierungsrat Bernd Klingemann in Willich; z. **Regierungsoberinspektorin:** Regierungsinspektorin Simone Marga in Fröndenberg; z. **Betriebsinspektor** (A 9 m. AZ.): Betriebsinspektor Stefan Marczian; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** (A 9 m. AZ.): Justizvollzugsamtsinspektor Jürgen Grünberg in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in:** Justizvollzugshauptsekretär/in Matthias Colary u. Anja Wenski in Gelsenkirchen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsoberssekretär/in Jessica Roth, Tristan Bergolte, Sebastian Dufke, Stefan Bähr u. Karten Materna in Düsseldorf, Angelika Heekerens in Geldern.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Michael Herzberg in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Gerd Meier in Geldern, Justizvollzugshauptsekretär Wolfgang Timme in Bielefeld-Senne.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 4) b. d. OLG in Hamm |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) b. d. LG in Bochum |
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA in Hamm |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Essen |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Duisburg |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Essen |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Bonn
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Siegburg
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Geilenkirchen
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 | Richterin o. Richter am AG in Waldbröl
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln - |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Düsseldorf |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Minden |

- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat - fliegend - Koordinatorin/Koordinator der Verbindungsgruppe Justizvollzug/Polizei des Landes NRW
- das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - bei der StA Essen
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Leiterin oder Leiter des Fahrdienstes b. d. JVA Düsseldorf
- die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Düsseldorf angefordert werden. -

Leiterin o. Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Hagen

Bei dem LG Hagen ist demnächst der Dienstposten des Leiters/ der Leiterin des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen/Beamten des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Bezirk des OLG Hamm.

Leiterin o. Leiter der Haushaltsabteilung b. d. JVA Essen

Bei der JVA Essen ist die Funktion d. Leiterin oder d. Leiters der Haushaltsabteilung zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 11 der LBesO A NRW zugeordnet. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Essen angefordert werden.

Stellv. Geschäftsleiterin o. stellv. Geschäftsleiter b. d. SG Detmold

Bei dem SG Detmold ist der Dienstposten d. stellvertretenden Geschäftsleiterin o. stellvertretenden Geschäftsleiters zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW zuzuordnen.

Leiterin o. Leiter des Krankenpflegedienstes b. d. JVA Essen

Bei der JVA Essen ist die Funktion d. Leiterin oder d. Leiters des Krankenpflegedienstes zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 9 m. AZ. der LBesO NRW zugeordnet. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Essen angefordert werden

Mitarbeiterin o. Mitarbeiter im Sozialdienst b. d. JVA Detmold

Bei der JVA Detmold ist eine Stelle im Sozialdienst zu besetzen. Die Funktion wird mit Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, der Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A oder mit Tarifbeschäftigten der EG 10 TV-L besetzt. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Detmold angefordert werden.

Stellv. Leiterin o. stellv. Leiter der Justizwachtmeisterei b. d. AG Essen

Bei dem AG Essen ist der Dienstposten der stellvertretenden Leiterin/ des stellvertretenden Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Modulstudienlehrgang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) oder vergleichbare Beschäftigte des Justizministeriums, aller Gerichtsbarkeiten und bei den Staatsanwaltschaften können sich ab sofort um die Teilnahme am Modulstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre bewerben.

Die fünf jeweils mehrwöchigen Veranstaltungen, die unabhängig voneinander besucht werden können, finden im Jahre 2017 an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel bzw. im Ausbildungszentrum der Justiz in Monschau ggf. unter Einbeziehung nahe gelegener Hotels statt.

Für das Jahr 2017 sind folgende Modullehrgänge geplant:

Modul EPOS.NRW I

Thema: Haushalt/Kameralistik

Zeitraum: 3. Juli 2017 bis 7. Juli 2017

Modul EPOS.NRW II

Thema: Controlling/KLR

Zeitraum: 4. September 2017 bis 22. September 2017

Modul EPOS.NRW III

Thema: Buchführung und Bilanzen

Zeitraum: 5. April 2017 bis 7. April 2017 (Teil I)

und

24. April 2017 bis 26. April 2017 (Teil II)

Modul Organisation

Zeitraum: 19. Juni 2017 bis 30. Juni 2017

Modul Personalmanagement

Zeitraum: 8. Mai 2017 bis 2. Juni 2017.

Für die Module stehen jeweils maximal 22 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Curricula für die Module sind im Internetauftritt der Fachhochschule für Rechtspflege NRW unter dem Link <http://www.fhr.nrw.de/aufgaben/fortbildung/modullehrgaenge/index.php> einsehbar.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften bewerben sich auf dem Dienstweg bei der für ihren Dienort zuständigen Präsidentin oder dem für ihren Dienort zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. der jeweiligen Generalstaatsanwältin oder dem jeweiligen Generalstaatsanwalt.

Interessierte Beamtinnen und Beamte bei den Fachgerichtsbarkeiten des Landes bewerben sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Präsidentin bzw. dem jeweils zuständigen Präsidenten des betreffenden Obergerichts bzw. des jeweiligen Finanzgerichts. Dort werden auch weitere Auskünfte zum Modulstudiengang erteilt.

Einführungszeit für die Rechtspflegerlaufbahn

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die sich in dieser Laufbahn mindestens drei Jahre bewährt haben, zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) zugelassen werden. Die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe an (§ 10 Abs. 2 LVO); sie kann nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LVO gekürzt werden.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung). Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg im laufenden Jahr möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichts.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Regierungsamtsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de